



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

An die
Regierungen

vorab per E-Mail

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
IC2-2101.2-9
34a-G8180.1-2008/2-86
II 5 / G 3416 / 4 / 10
R 5-7324-1098

München
02.03.2010

**Überregionale Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners;
Bekämpfung im öffentlichen Grün**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.04.2008, Az. IC2-2101.2-9, 34a-G8180.1-2008/2-19, F 3-W613-91 haben die Staatsministerien des Innern, für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) Hinweise zu verschiedenen Maßnahmen zum Gesundheits- und Waldschutz gegeben.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass einige Gemeinden gerne das Pflanzenschutzmittel Dipel ES mit dem Wirkstoff „Bacillus thuringiensis ssp. kurstaki“ oder ein auf diesem Wirkstoff basierendes Biozid-Produkt

für eine biologische Bekämpfung auch im öffentlichen Grün zur Verfügung hätten.

Die nunmehr zuständigen Staatsministerien des Innern, für Umwelt und Gesundheit, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilen hierzu ergänzend zu den Ausführungen vom 03.04.2008 nach nochmaliger Prüfung aller Optionen Folgendes mit:

1. Neben mechanischen Maßnahmen stehen für die Bekämpfung des EPS im öffentlichen Grün aus biozidrechtlicher Sicht für die Spritzbehandlung die derzeit auf dem Markt befindlichen, dafür ausgelobten Biozide „Diflubenzuron 80“ und „NeemAzal-T/S“ zur Verfügung. „Diflubenzuron 80“ hat sich zwar als sehr gut wirksam gegen EPS erwiesen, wird aber im öffentlichen Bereich aufgrund der dafür einzuhaltenden Anwendungsaufgaben nicht favorisiert. Einige Gemeinden haben bereits gute Erfahrungen mit „NeemAzal-T/S“ bei der Bekämpfung des EPS gemacht.

In vielen Fällen werden die Spritzbehandlungen durch die Entfernung der Gespinnstnester ergänzt werden müssen. Denn die Gespinnstnester können mehrere Jahre erhalten bleiben und aufgrund der darin enthaltenen Häutungsreste ebenso lange eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung darstellen.

2. Mit einer Zulassung und der Verfügbarkeit eines mit dem Pflanzenschutzmittel Dipel ES auch hinsichtlich der weniger restriktiven Anwendungsaufgaben vergleichbaren Biozid-Produkts auf der Basis des Wirkstoffes „Bacillus thuringiensis ssp. kurstaki“ ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Der Inverkehrbringer von

Dipel ES beabsichtigt nach ausdrücklicher eigener Aussage nicht, ein entsprechendes Verfahren zur Anmeldung als Biozid-Wirkstoff zu betreiben.

Von Seiten des Herstellers wurde weder eine biozidrechtliche Notifizierung des Wirkstoffes „Bacillus thuringiensis ssp. kurstaki“ betrieben noch ein betreffendes Biozid-Produkt für die entsprechende Bekämpfungsart angemeldet.

3. Nach Mitteilung der zuständigen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind in Bezug auf die EPS-Bekämpfung mit dem „Bacillus thuringiensis ssp. kurstaki“ die Bedingungen für eine „Zulassung in besonderen Fällen“ als Biozid-Produkt nach §12c Chemikaliengesetz (ChemG) nicht gegeben.

Dieses Zulassungsverfahren sei für die Zulassung von Produkten zur Regelbekämpfung grundsätzlich nicht geeignet. Das Verfahren nach § 12c Abs. 2 ChemG diene allein der Bekämpfung einer neuen, unvorhergesehenen Gefahr.

Das Auftreten des EPS stelle jedoch keine solche unvorhergesehene Gefahr dar, es handele sich vielmehr um ein jährlich wiederkehrendes und damit voraussehbares Auftreten des Schädlings. Zudem handele es sich nicht um eine Gefahr, die nicht mit anderen Mitteln eingedämmt werden könne. Es existierten andere, verkehrsfähige Produkte, die eingesetzt werden könnten. Auf die bessere oder schlechtere Wirksamkeit komme es dabei nicht an.

4. Dem Einsatz des Pflanzenschutzmittels Dipel ES mit dem Wirkstoff „*Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*“ im öffentlichen Grün steht aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht Folgendes entgegen:

- Eine Einbeziehung von öffentlichen Grünflächen in die Definition der „gärtnerisch genutzten Flächen“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist nach der aktuellen Rechtslage nicht möglich. Eine solche Einbeziehung stünde im Widerspruch zu den Regelungen der Richtlinie 2009/128/EG vom 21.10.2009 (Pestizidrichtlinie). Danach zählen z. B. öffentliche Parks, Gärten, Sport- und Freizeitplätze zu den Gebieten, in denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln weitestgehend verboten sein muss bzw. zu vermeiden ist.

Zudem hat sich Bayern bereits im Jahr 1988 aus guten Gründen (z.B. Grundwasser- und Gewässerschutz) für eine enge Auslegung des Begriffs „gärtnerische Nutzung“ entschieden und damit einer ohne weiteres möglichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeder Art im öffentlichen Grün eine Absage erteilt. Andernfalls könnten nicht nur biologische sondern sämtliche für gärtnerische Zwecke zugelassene Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, was insbesondere in stark von der Bevölkerung frequentierten Gebieten zu vermeiden ist.

- Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PflSchG sind nicht gegeben. Diese Genehmigung hat lediglich Auffangcharakter und stellt strenge Anforderungen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist in den fraglichen Fällen fachlich und

rechtlich nicht vertretbar, da es andere Mittel für die Bekämpfung gibt, nämlich mechanische Maßnahmen wie das Absaugen der Gespinstnester sowie der Einsatz zugelassener Biozide.

5. Hinsichtlich der LMS R 5/L 1-7324-1084 und 1084^I vom 25.05.2009 an die Stadt Nürnberg und die Gemeinde Puschendorf ergeht zur Vermeidung von Missverständnissen folgender Hinweis:

Nach Art. 6 LStVG haben die Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr auch allgemein bestehender Gefahren aufrechtzuerhalten. Das Vorhandensein des EPS in der Nähe von Wohnbebauung stellt grundsätzlich eine solche allgemein bestehende oder abstrakte Gefahr dar. Zum Handeln ermächtigt ist die Gemeinde, die hier in der Regel eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrnimmt. Bei der Wahl der Mittel der Gefahrenabwehr ist die Sicherheitsbehörde an das jeweilige Fachrecht, mithin das Pflanzenschutz- und Chemikalienrecht gebunden. Die Sicherheitsbehörde darf damit bei einer Bekämpfung des EPS mittels Spritzbehandlung ausschließlich die Bekämpfungsmittel einsetzen, die nach dem entsprechenden Fachrecht zur Verfügung stehen. Ob und mit welchem Mittel innerhalb dieses rechtlichen Rahmens die Sicherheitsbehörde im Einzelfall tatsächlich tätig wird, liegt in deren pflichtgemäßem Ermessen. Soweit das Tätigwerden der Sicherheitsbehörde mit einem Eingriff in Rechte Dritter verbunden und dieser Dritte nicht ohnehin mit der Maßnahme einverstanden ist, ist der Erlass entsprechender Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlich. Inso-

weit gelten die in Anlage 1 des o. g. Schreibens vom 03.04.2008 genannten Grundsätze.

Die Städte Nürnberg und Fürth sowie die Gemeinde Puschendorf erhalten aufgrund entsprechender Anfragen vorab eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Luderschmid
Regierungsrat
Bayerisches Staatsministerium des Innern

Gez.
Dr. Hicke
Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Gez.
Bayer
Oberamtsrat
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Gez.
Dr. Köpl
Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten